

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 227

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2012

Nr. 2, 20. Jahrgang

## Inhalt

Haushaltssatzung  
des Amtes Odervorland  
für das Haushaltsjahr 2012 Seite 1

Bekanntmachung über den  
Aufstellungsbeschluss des  
Bebauungsplanes  
„Waldgasthof Spreegeflüster“ Seite 2

Bekanntmachung  
der Gemeinde Briesen  
über die Aktualisierung  
des Aufstellungsbeschlusses  
zur 1. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes  
der Gemeinde Briesen Seite 3

Bekanntmachung der Gemeinde  
Berkenbrück über den  
Aufstellungsbeschluss zur  
3. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes  
der Gemeinde Berkenbrück Seite 4

Bekanntmachung der Gemeinde  
Berkenbrück über die Auslegung  
des Entwurfes der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes  
„Wohngebiet Eichenhain“  
nach dem beschleunigten  
Verfahren  
gemäß § 13a BauGB Seite 5

Bekanntmachung der  
Gemeinde Berkenbrück  
über den Satzungsbeschluss zur  
1. Änderung des Vorhaben-  
und Erschließungsplanes (VEP)  
Wohngebiet „Eismiete“  
nach dem beschleunigten  
Verfahren gemäß § 13a BauGB Seite 6

## Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 21.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.075.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.992.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im <b>Finanzplanhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.012.700,00 €
Auszahlungen auf	1.997.200,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.981.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.913.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

#### Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **260.000,00 €** festgesetzt.

**§ 5  
Steuersätze**

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2012 mit 37,5 v.H. festgesetzt.

**§ 6  
Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 21.05.2012

gez. Stumm  
Amtsdirektor



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012**

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2012 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 11.06.2012

gez. Stumm  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes  
„Waldgasthof Spreegeflüster“**

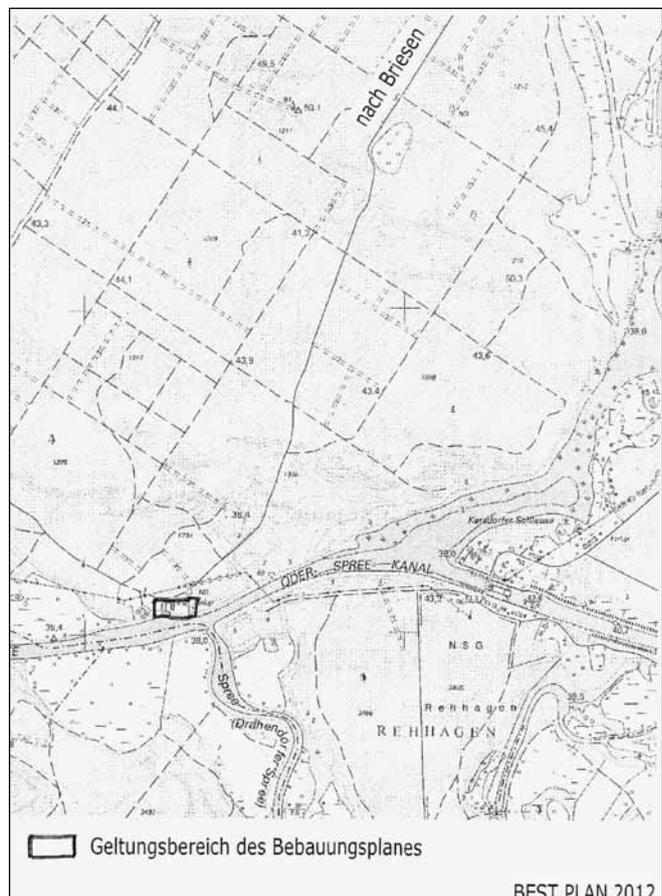
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 18.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldgasthof Spreegeflüster“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Gemeindegebietes Briesen, am Oder-Spree-Kanal und umfasst die Flurstücke 320, 322, 324, 326 und 327, Flur 1, Gemarkung Neubrück Forst und hat eine Gesamtgröße von 1,2 ha (sh. Kartenausschnitt).

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht für diverse Nutzungsänderungen sowie den Um- und Neubau baulicher Anlagen für die Schaffung eines Erholungs- und Freizeitareals für aktiven Natur-, Gesundheits- und Seminartourismus. Die Kosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes trägt der Vorhabenträger.

Briesen, den 14.06.2012

gez. Stumm  
Amtsdirektor



Übersichtsplan  
zum Bebauungsplan „Waldgasthof Spreegeflüster“  
der Gemeinde Briesen o. M.

## Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hatte mit Beschluss vom 21.03.2002 die Aufstellung der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Briesen für den Bereich des Forsthauses an der Spree beschlossen. Das Verfahren wurde unterbrochen und ruht seit 10 Jahren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat nun auf ihrer Sitzung am 18.06.2012 die Aktivierung des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Briesen beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung wurde präzisiert und betrifft folgende Flurstücke: 320, 322, 324, 326 und 327, Flur 1, Gemarkung Neubrück Forst. Das Plangebiet befindet sich südlich des Gemeindegebietes Briesen, am Oder-Spree-Kanal und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,2 ha. (sh. Anlage).

Spreegeflüster“. Das Gebiet soll als Sondergebiet „Erholung und Tourismus“ dargestellt werden. Die Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung des BP. Die Kosten für die Aufstellung der Änderung des FNP übernimmt der Vorhabenträger.

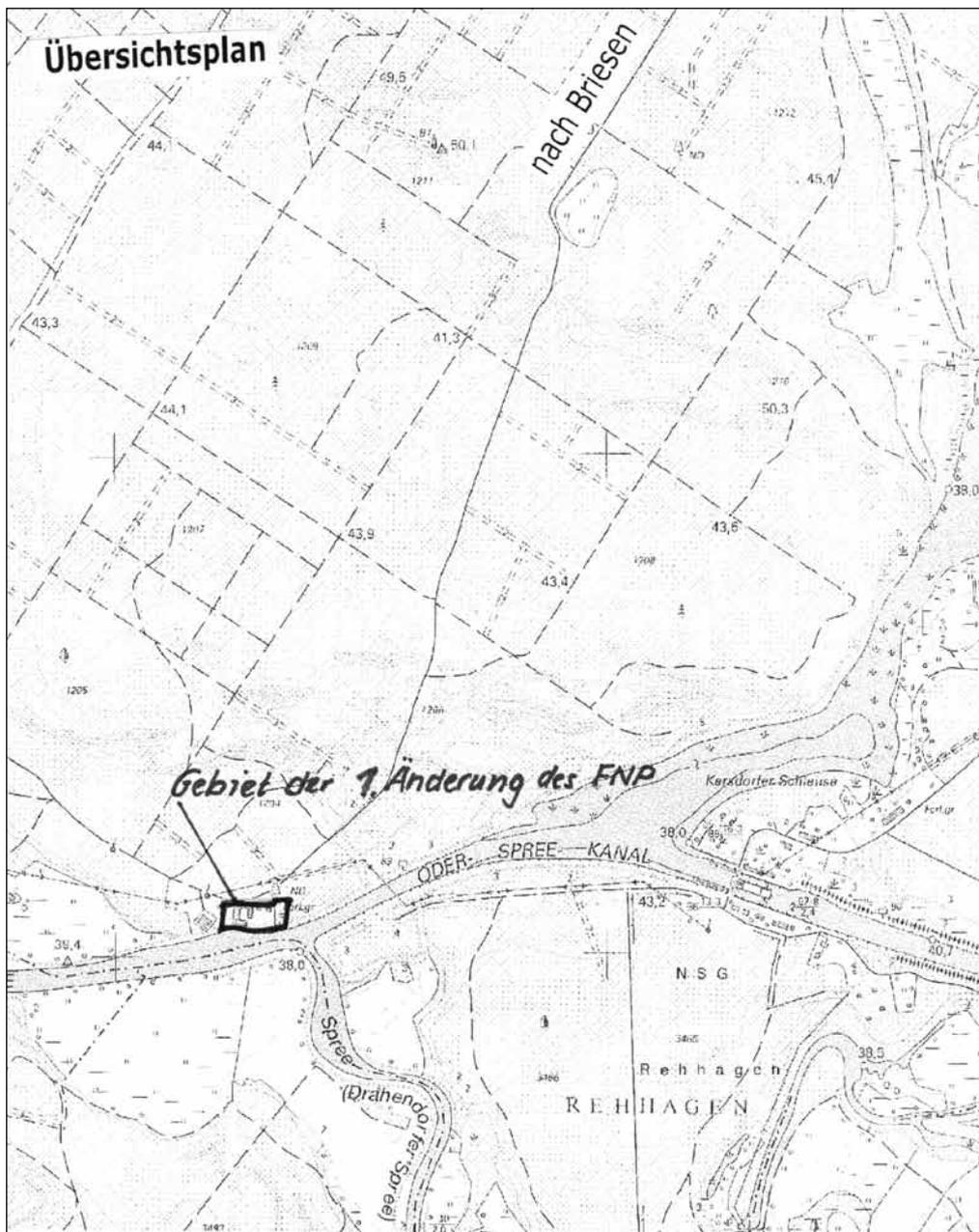
Die Aktivierung des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des FNP wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 14.06.2012

gez. Stumm  
Amtsdirektor



Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung des FNP an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (BP) „Waldgasthof



## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 13.06.2012 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Gebiet der 3. Änderung hat eine Größe von ca. 1 ha, befindet sich nordöstlich der Ortslage an der Demnitzer Landstraße und umfasst in der Flur 1, Gemarkung Berkenbrück die Flurstücke 228, 238, und 401 jeweils teilweise. Die Planänderung beinhaltet die Darstellung des Bereiches, der zur Zeit noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, als Sonderbaufläche „Tourismus und Erholung“.

Ziel und Zweck der Planänderung ist die Anpassung des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“.

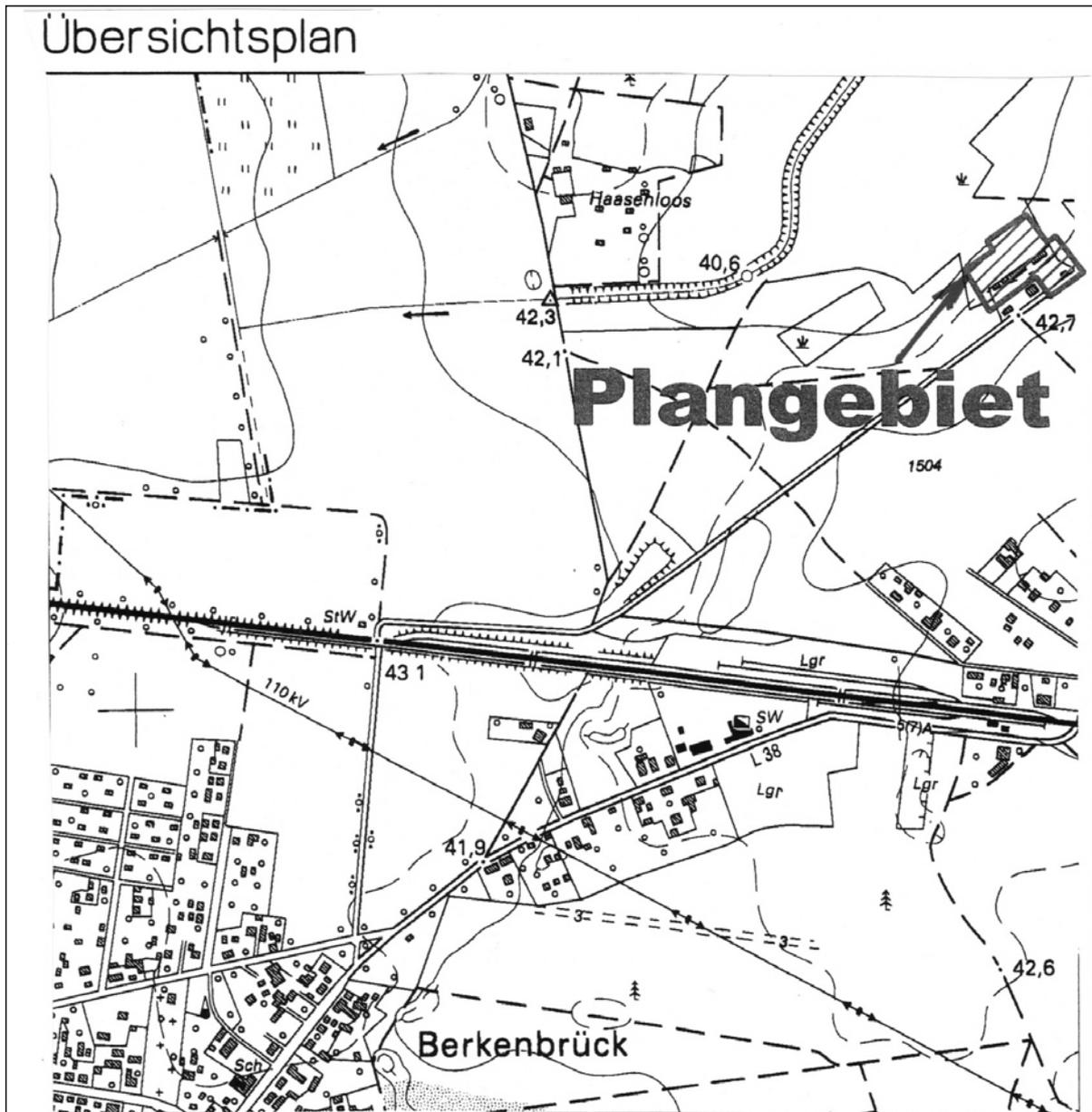
Das Verfahren der Änderung wird im Parallelverfahren mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“ durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zum Vorentwurf des BP „Reiter- und Urlaubsstation Berkenbrück“ erwähnt wurde, dass die frühzeitige Beteiligung des BP gleichzeitig als frühzeitige Beteiligung zur 3. Änderung des FNP gilt.

Der Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 3. Änderung des FNP wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 14.06.2012

gez. Stumm  
Amdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Eichenhain“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 13.06.2012 den Entwurf (Planzeichnung, Stand 04/2012 und Begründung, Stand 03.05.2012) zur 2. Änderung des Bebauungsplans (BP) Wohngebiet „Eichenhain“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich der Planänderung liegt westlich des Ortes Berkenbrück und betrifft das Grundstück Am Eichenhain 31 und das danebenliegende unbebaute Grundstück (im Bebauungsplan als Kinderspielplatz festgesetzt). Betroffen sind die Flurstücke 280 und 291 der Flur 2, Gemarkung Berkenbrück.

Der Entwurf der 2. Änderung des BP und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **09.07.2012 bis 08.08.2012** zu folgenden Zeiten:

**Montag, Mittwoch, Donnerstag:**  
9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr  
**Dienstag:**  
9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr  
**Freitag:**  
9.00 bis 12.00 Uhr

im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die 2. Änderung des BP „Wohngebiet Eichenhain“ unberücksichtigt bleiben.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Briesen, den 14.06.2012

gez. Stumm  
Amtsdirktor



## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Wohngebiet „Eismiete“ nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat am 13.06.2012 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Wohngebiet „Eismiete“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung wurde gebilligt.

Die Durchführung einer Umweltprüfung war nicht erforderlich. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 621, 622 und 626 der Flur 3 in der Gemarkung Berkenbrück im Wohngebiet Eismiete, nordöstlich der Ortslage Berkenbrück (sh. Kartenausschnitt).

Die Satzung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Jedermann kann die Planzeichnung mit der Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Des Weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

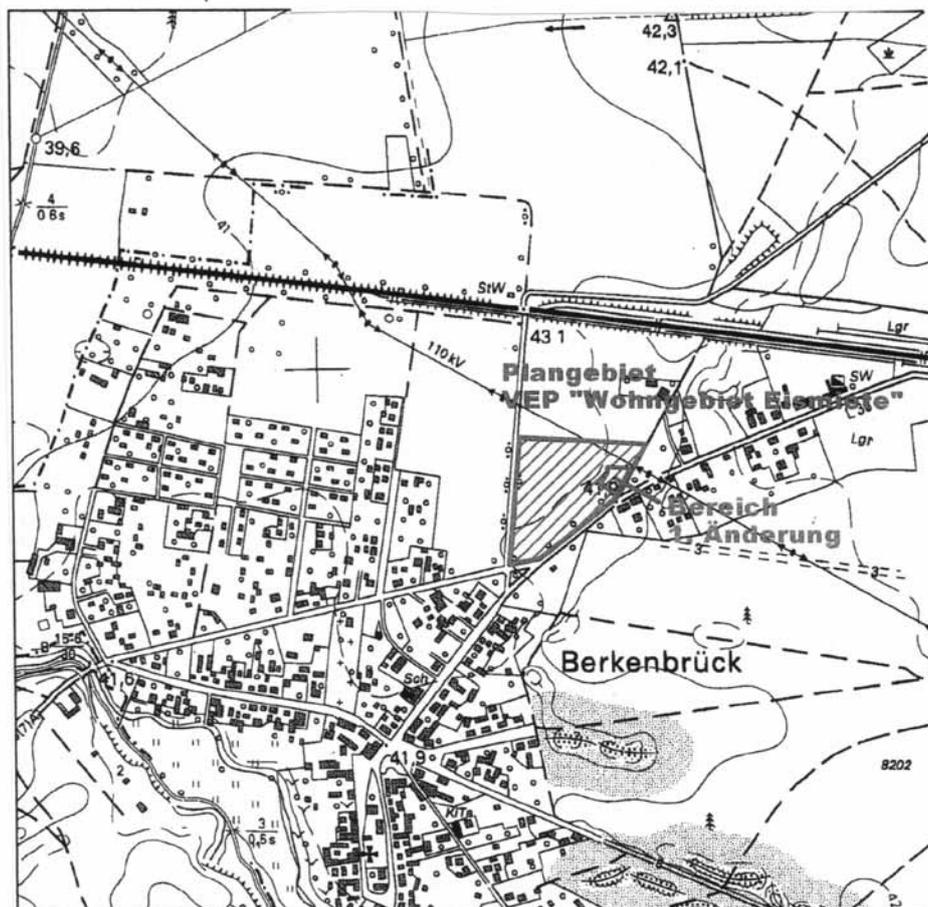
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Briesen, den 14.06.2012

gez. Stumm  
Amtdirektor



Übersichtsplan



**Impressum:**

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und  
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.